

GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DIE INNENREVISION DER UNIVERSITÄT SIEGEN

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Rechtliche Stellung und organisatorische Zuordnung der Innenrevision
3. Befugnisse der Innenrevision
4. Aufgaben der Innenrevision
 - Ordnungsmäßigkeitsprüfungen
 - Wirtschaftlichkeitsprüfungen
 - Prüfung doloser Handlungen
 - Korruptionsprävention und -bekämpfung
 - Prüfung der internen Kontrollsysteme
 - Unterstützung der Dienst- und Fachaufsicht
5. Durchführung der Revision
 - Prüfplan
 - Sonderprüfungen
 - Durchführung der Prüfungen
 - Revisionsbericht
 - Abschluss der Revisionsvorgänge
6. Vertraulichkeit
7. In-Kraft-Treten

1. Präambel

Die Innenrevision nimmt eine unabhängige Prüf- und Kontrollfunktion im Auftrag der Hochschulleitung wahr. Sie unterstützt die Hochschulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung und bei der Einhaltung, Festlegung und Weiterentwicklung von Vorschriften und Regelungen. Darüber hinaus trägt sie zur Optimierung der Geschäftsprozesse und des Einsatzes der personellen und finanziellen Ressourcen bei, deckt Schwachstellen auf und gibt Empfehlungen zu deren Vermeidung. Sie leistet einen Beitrag zur Sicherstellung von Qualität und Transparenz von Prozessen und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung doloser Handlungen mit.

2. Rechtliche Stellung und organisatorische Zuordnung

Die Innenrevision ist als Stabsstelle der Kanzlerin/des Kanzlers dieser/diesem direkt unterstellt und ausschließlich dieser/diesem gegenüber weisungsgebunden. Ihre Aufgaben erfüllt sie unabhängig und objektiv. Die Innenrevision übernimmt keine Fachaufgaben.

3. Befugnisse der Innenrevision

Die Innenrevision hat ein uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht.

Im Rahmen des aktiven Informationsrechts sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zu prüfenden Organisationseinheiten verpflichtet, zeitnah alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und umfassend zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

Im Rahmen des passiven Informationsrechts wird die Innenrevision durch die Hochschulleitung fortlaufend über wesentliche Ereignisse, Entwicklungstendenzen und Entscheidungen unterrichtet.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Innenrevision ein uneingeschränktes Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Akten, elektronische Dateien und sonstige Unterlagen. Im Rahmen ihrer Prüfungen können Datenbankauswertungen veranlasst werden. Die Innenrevision hat ein uneingeschränktes Recht auf Zugang zu allen dienstlichen Einrichtungen der Prüfungsbereiche.

Gegenüber der Hochschulleitung hat die Innenrevision ein unmittelbares mündliches und schriftliches Vortragsrecht.

Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit kann die Innenrevision auch interne oder externe Sachverständige hinzuziehen.

Die Innenrevision ist gegenüber den geprüften Bereichen nicht befugt, Weisungen zu erteilen. Sie spricht Empfehlungen aus. Dieser Grundsatz kann bei Gefahr im Verzug oder bei begründetem Verdacht doloser Handlungen aufgehoben werden.

4. Aufgaben der Innenrevision

Die Innenrevision führt ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit im Auftrag der Kanzlerin/des Kanzlers durch.

Die Innenrevision sichert durch geeignete Maßnahmen die Qualität ihrer Arbeit. Das kann unter anderem durch aufgabenspezifische Aus- und Weiterbildung, transparente Prüfungsprozesse, standardisierte Prüfungsabläufe und ein einheitliches Berichtslayout erfolgen.

Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

Die Ordnungsmäßigkeitsprüfungen umfassen die formelle und materielle Prüfung der Einhaltung geltenden Rechts.

- Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Die Wirtschaftlichkeitsprüfungen umfassen die Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation im Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Aufgabenerfüllung.

- Prüfung doloser Handlungen

Bei Verdacht auf dolose Handlungen bzw. bei vollendeten dolosen Handlungen prüft die Innenrevision die Sachverhalte und leitet die ggfs. erforderlichen Maßnahmen ein.

- Korruptionsprävention und –bekämpfung

Die Innenrevision unterstützt unter dem Aspekt der Korruptionsprävention die Dienst- und Fachaufsicht. Sie führt in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen Prüfungen und Schwachstellenanalysen der Ablauforganisation durch. Dabei wird festgestellt, ob die maßgebenden Gesetze, Vorschriften und Weisungen beachtet werden.

- Prüfung der internen Kontrollsysteme

Die Innenrevision prüft zur Risikominimierung, ob die internen Kontrollsysteme angemessen und lückenlos sind und zuverlässig funktionieren.

- **Unterstützung der Dienst- und Fachaufsicht**

Die Innenrevision bietet allen Bereichen Unterstützung bei der Dienst- und Fachaufsicht durch Empfehlung und Beratung an.

5. Durchführung der Revision

- **Prüfplan**

Die Innenrevision erstellt für jedes Jahr einen Prüfplan, der die durchzuführenden Prüfungen und Nachrevisionen enthält. Der Prüfplan und ggfs. Änderungen des Prüfplans sind mit der Kanzlerin/dem Kanzler abzustimmen.

- **Sonderprüfungen**

Aus besonderem Anlass kann die Kanzlerin/der Kanzler der Innenrevision Sonderprüfungen übertragen.

- **Durchführung der Prüfungen**

Die Prüfungen werden in der Regel rechtzeitig und schriftlich angekündigt. Die Prüfungsankündigung enthält die Angabe des Prüfungsgegenstandes und des Prüfungsziels.

Die Innenrevision führt die Prüfungen in eigener Verantwortung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Im Rahmen der Prüfungen erhebt und bewertet die Innenrevision die Sachverhalte und dokumentiert die Prüfungshandlungen, -feststellungen und -bewertungen. Sie erarbeitet Empfehlungen für Maßnahmen zur Mängelbeseitigung, Minderung von Risiken bzw. Optimierung von Prozessen.

- **Revisionsbericht**

Nach Abschluss der Prüfung übersendet die Innenrevision der jeweiligen Organisationseinheit zeitnah einen Entwurf des Prüfberichts mit der Bitte um Stellungnahme. Der Prüfbericht enthält die Feststellungen zu den Sachverhalten, die Wertungen und die Empfehlungen von Maßnahmen. Es wird eine Frist für die Umsetzung der Maßnahmen empfohlen.

In einer Abschlussbesprechung erörtert die Innenrevision den Bericht mit der geprüften Einrichtung unter Einbeziehung der Stellungnahme. Im Nachgang wird der Abschlussbericht erstellt und der geprüften Einrichtung und der Kanzlerin/dem Kanzler zugeleitet. Für die Umsetzung der Empfehlungen ist die jeweilige Organisationseinheit verantwortlich.

- **Abschluss der Revisionsvorgänge**

Im Rahmen von Nachschauprüfungen (Follow-up) prüft die Innenrevision, ob bzw. wie die empfohlenen Maßnahmen umgesetzt wurden.

6. Vertraulichkeit

Alle Informationen, die die Innenrevision im Rahmen ihrer Tätigkeit erhält, werden vertraulich behandelt. Eine Bewertung und Informationsweitergabe hinsichtlich der Arbeitsleistung und des Verhaltens von Mitarbeitern ist nicht zulässig, es sei denn diese verstoßen in Umfang oder Ausprägung gegen Recht und Gesetz.

7. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. November 2018 in Kraft.

Siegen, den 30. Oktober 2018

Der Kanzler

(Ulf Richter)